

Gemeinde Reut

Gemeinde / Markt / Stadt



Marktplatz 6
84367 Tann
www.reut.de

Ort, Datum

Tann, 24.09.2020

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 43 EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);
Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG für den Neubau und Betrieb der **110-kV-Kabelleitung Anschluss Tann 1 und Tann 2 Leitungsnummer LH-08-O58/1 und 2, zwischen dem Umspannwerk Tann und der bestehenden 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen, Leitung-Nr. LH-08-O58 sowie die Errichtung eines Winkelabspannmastes mit Kabelübergangstraverse zur Anbindung der neuen Kabelstrecke an die bestehende Freileitung, Leitung-Nr. LH-08-O58 als Ersatz für den dort vorhandenen Tragmast Nr. 31.**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bayernwerk Netz GmbH (Vorhabenträgerin).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Randling und Zimmern beansprucht.

Der Plan vom 17.08.2020 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift und Zimmernummer)

Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tann,

in der Zeit (vom – bis) Marktplatz 6, 84367 Tann, Zi-Nr. 09

05.10.2020 – 04.11.2020

während der Dienststunden (vom – bis) Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zusätzlich Montag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
sowie Dienstag und Mittwoch 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1. Jeder, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

18.11.2020

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer) Verwaltungsgemeinschaft Tann, Gemeinde Reut, Marktplatz 6,
84367 Tann, Tel.Nr. (08572) 960021, Zi-Nr. 09, Herr Hammerstingl

oder bei der Regierung von Niederbayern Innere Münchner Straße 2 – Zimmer E05, Verwaltungsgebäude am Münchner Tor (telefonische Vereinbarung: 0871 / 808 1391) erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen.** Die gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichneter mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Bereits im Verfahren erhobene Einwendungen bleiben weiter gültig.

Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme zuleiten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Nr. 2 EnWG auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, den die Regierung von Niederbayern noch ortsüblich bekanntmachen wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen oder durch Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§44a Abs. 3 EnWG).
8. Zudem werden die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) unter den Rubriken "Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr", "Energiewirtschaft", "Derzeit laufende Planfeststellungsverfahren" veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).
9. In Bezug auf Umweltauswirkungen wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de



Alfranseder
1. Bürgermeister

Unterschrift



- Siegel -